

99400172017000

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/63439/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400172017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Gesundheitsbonus für private Berufsfachschulen des Gesundheitswesens; Beantragung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Freistellung vom Schulgeld, Schulgeldfreistellung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	04.12.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Handlungsgrundlage	true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2236_4_K_10479>true true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2236_4_K_10479>true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-41 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-41 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-45 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-45 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-47 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-47
Teaser	Die Träger der bestimmter privater Berufsfachschulen erhalten neben den gesetzlichen Leistungen Betriebszuschuss und – mittelbar – dem staatlichen Schulgeldersatz einen Klassenzuschuss (Gesundheitsbonus), wenn sie auf die Erhebung von zusätzlichem Schulgeld verzichten.
Volltext	Zweck Um interessierten jungen Menschen die Wahl dieser Ausbildungs- und Berufswege zu erleichtern, zahlt der Freistaat Bayern über die gesetzliche Schulfinanzierung hinaus an die Träger der genannten Schularten einen weiteren freiwilligen Zuschuss. Dieser freiwillige Zuschuss ist an den freiwilligen Verzicht des Trägers auf die unmittelbare Erhebung von Schulgeld von den Schülerinnen und Schülern geknüpft. Der Freistaat will durch die Förderung eine möglichst große Zahl junger Menschen dazu motivieren, sich für einen der nachfolgend aufgezählten Berufe zu entscheiden, die angesichts eines besonders gravierenden Fachkräftemangels in diesen Bereichen der Gesundheitsversorgung von herausgehobener gesellschaftlicher Bedeutung sind:

Modul

Sachverhalt

- Diätassistentin / Diätassistent,
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut,
- Logopädin / Logopäde,
- Masseurin und medizinische Bademeisterin /
Masseur und medizinischer Bademeister,
- Orthoptistin / Orthoptist,
- pharmazeutisch-technische Assistentin /
pharmazeutisch-technischer Assistent,
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut,
- Podologin bzw. Medizinische Fußpflegerin / Podologe
bzw. Medizinischer Fußpfleger.

Gegenstand

Die Träger privater Berufsfachschulen für Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopädie, Massage, Orthoptik, pharmazeutisch-technischer Assistenten, Physiotherapie, Podologie haben im Rahmen der staatlichen Schulfinanzierung gesetzliche Ansprüche auf Betriebskostenzuschüsse und –mittelbar – auf Schulgeldersatz.

Für die privaten Berufsfachschulen in den genannten Ausbildungsberufen bezahlt der Freistaat Bayern darüber hinaus einen Gesundheitsbonus in Form eines Klassenzuschusses als freiwillige Leistung ohne gesetzlichen Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt (Haushaltsvorbehalt). Der Schulträger darf dann kein zusätzliches, über die staatliche Finanzierung hinausgehendes, Schulgeld von seinen Schülerinnen und Schülern verlangen.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Träger der vorgenannten privaten Berufsfachschulen.

Art und Höhe

Es handelt sich um einen Zuschuss. Die genaue Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Klassengröße und der Beschulungsform (Vollzeit oder Teilzeit).

Erforderliche Unterlagen

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Verzicht des Schulträgers auf die unmittelbare Erhebung von Schulgeld von den Schülerinnen und Schülern
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Gesundheitsbonus ist bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen. Auf den zu erwartenden Gesundheitsbonus wird den Schulträgern zunächst auf der Basis des Vorjahres eine 1. und gegebenenfalls 2. Abschlagszahlung gewährt. Die Festsetzung des Gesundheitsbonus ist im Januar des folgenden Jahres vorgesehen, darauf basierend erfolgt die Auszahlung in weiteren drei bzw. zwei Teilbeträgen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag ist bis zum 10. November jeden Jahres zu stellen. Dabei sind die Schülerzahlen insgesamt und je Klasse nach dem Stand zum 20. Oktober anzugeben.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Schulgeldverzicht schließt nicht aus, die Schülerinnen bzw. Schüler an Kopierkosten, Kosten für Verbrauchs- und Verarbeitungsmittel oder Kosten für sonstigen außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand (z. B. Prüfungsgebühren) zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung muss sich in einem angemessenen, an vergleichbaren privaten Ersatzschulen üblichen Rahmen bewegen.
Rechtsbehelf	Widerspruch oder verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal